

Ergeht an:

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
**Abteilung 1 - VERFASSUNGSDIENST**  
**Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee**  
per Email: abt1.verfassung@ktn.gv.at

Wien, am 23.12.2024

**Stellungnahme von BirdLife Österreich zum Entwurf „Gesetz, mit dem das Kärntner Jagdgesetz 2000 und das Kärntner Wildschadensfondsgesetz geändert werden“ (Zl. 01-VD-LG-38532/2024-14)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit großem Erstaunen haben wir von Ihrem Vorhaben erfahren, § 15 Abs. 6 des Kärntner Jagdgesetzes um die Möglichkeit der ganzjährigen Tötung von Goldschakalen, Türken- und Ringeltauben im Jagdruhegebiet zu erweitern. Nach eingehender Prüfung des Gesetzesentwurfs und der dazugehörigen Erläuterungen möchten wir unsere ersten rechtlichen Bedenken und Einwände gegen diese geplante Gesetzesänderung zum Ausdruck bringen.

Der geplante Gesetzestext lautet:

*"Unbeschadet weitergehender Befugnisse dürfen die Eigentümer der in Abs. 1 und 2 genannten Grundstücke oder die von ihnen beauftragten Personen auf diesen, wenn dies zur Verhütung ernster Schäden in der Tierhaltung, insbesondere zum Schutz der Haustiere, unbedingt erforderlich ist, Goldschakale, Füchse, Dachse, Edel- und Steinmarder, Iltisse, Waschbären sowie Ringel- und Türkentauben fangen und töten. Der Fang und die Tötung von Goldschakalen, Iltissen und Edelmardern sowie Ringel- und Türkentauben ist überdies nur so lange zulässig, als diese ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen; liegen diese Voraussetzungen bei einer der genannten Wildarten nicht mehr vor, hat die Landesregierung deren Fang und Tötung durch Verordnung zu verbieten."*

Die Erläuterungen zu diesem Gesetzestext führen aus, dass Ringel- und Türkentauben auf Flächen, auf denen die Jagd ruht, insbesondere in öffentlichen Anlagen und Werksanlagen für industrielle und gewerbliche Zwecke, infolge der Verschmutzung durch Kot und aus hygienischen Gründen (vor allem im Hinblick auf Krankenanstalten, Pflegeheime sowie Nahrungsmittelbetriebe) ein zunehmendes und verbreitetes Problem darstellen würden. Aus diesem Grund soll die Ermächtigungsnorm des § 15 Abs. 6 ebenfalls auf diese Vogelarten ausgedehnt werden. Da jedoch die Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) und die Ringeltaube (*Columba palumbus*) jeweils in Anhang II der Vogelschutz-Richtlinie (in der Folge VSRL) aufgezählt werden, haben die Mitgliedstaaten nach Art. 7 der Richtlinie u.a. dafür zu sorgen, dass die Jagd auf diese Vogelarten die Anstrengungen, die in ihrem Verbreitungsgebiet zu ihrer Erhaltung unternommen werden, nicht zunichtemacht. Daher sollen der Fang und die Tötung dieser Wildtaubenarten durch Verordnung der Landesregierung verboten werden können, falls der günstige Erhaltungszustand nicht mehr gegeben sein sollte.

Diesbzgl. ist auszuführen, dass gemäß Art. 7 VSRL dafür zu sorgen ist, „*dass die Arten, auf die die Jagdvorschriften Anwendung finden, nicht während der Nistzeit oder während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit bejagt werden*“. Abweichungen sind nach Art. 9 unter streng kontrollierten Bedingungen möglich. Weder der Gesetzestext noch die Erläuterungen enthalten die nötigen Informationen, die die Erfüllung der geforderten Bedingungen belegen.

Vor allem ist die Grundvoraussetzung nicht erfüllt, eine Stelle zu benennen, „*die befugt ist zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können*“. Das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen ist dabei im Einzelfall zu beurteilen, da allgemeine Tötungsfreigaben nicht die strengen Ausnahmebestimmungen gem. Art. 9 erfüllen<sup>1</sup>. Auch ist bspw. unklar, zu welchem Zeitpunkt und von wem eine Alternativenprüfung durchgeführt wird.

Im Übrigen zeigt sich eine erhebliche logische Diskrepanz zwischen dem Gesetzestext und den Erläuterungen. Der Gesetzestext spricht von der Verhütung "ernster Schäden in der Tierhaltung, insbesondere zum Schutz der Haustiere". Es ist jedoch allgemein bekannt, dass Türken- und Ringeltauben keine ernsthaften Schäden in der Tierhaltung verursachen. Die Erläuterungen hingegen beziehen sich auf Verschmutzungen durch Kot und hygienische Bedenken in öffentlichen und gewerblichen Anlagen. Bei korrekter Auslegung des geplanten Paragraphen wären nicht jagdberechtigte Personen, die Eingriffe gegen Türken- und Ringeltauben bspw. aus hygienischen Gründen setzen, nach § 137 StGB zu verfolgen, da die Vermeidung hygienischer Risiken in Hinblick auf „*Krankenanstalten, Pflegeheime sowie Nahrungsmittelbetriebe*“ nicht vom Gesetzesentwurf gedeckt ist, der von der „*Verhütung ernster Schäden in der Tierhaltung*“ spricht.

Da sowohl die Grundvoraussetzungen gemäß VSRL für die geplante Gesetzesänderung weitgehend fehlen als auch der Gesetzestext legislativ hochproblematisch ist, soll auf die argumentative Legitimation nur kurz eingegangen werden:

Die behaupteten Probleme im Bereich der „*öffentlichen Anlagen und Werksanlagen für industrielle und gewerbliche Zwecke*“ erscheinen aus unserer Sicht höchst fragwürdig und konkrete Belege bleiben die Erläuterungen ohnehin schuldig. Im Allgemeinen treten Ringel- und Türkentauben, vor allem brutzeitlich, im Inneren der Siedlungsgebiete paarweise auf. Große Ansammlungen, wie sie für die Straßentaube typisch sind, sind bei den betroffenen Arten vergleichsweise selten. Das Kotaufkommen ist damit eher diffus verteilt. Nur punktuell kann im Bereich von Schlafplätzen, insbesondere bei Gemeinschaftsschlafplätzen außerhalb der Brutzeit, ein verstärktes Kotaufkommen auftreten. In solchen Fällen sind an Gebäuden bauliche Maßnahmen (tierschutzgerechte Taubenabwehr) und in Grünanlagen bspw. die Relokation von Aufenthaltsbereichen (insb. Sitzbänken) passende Maßnahmen. Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, inwiefern Fang und Tötung einzelner Tauben für solche Konflikte die einzig zufriedenstellende Lösung sein soll. Im Übrigen darf darauf hingewiesen werden, dass selbst in Bezug auf die Straßentaube, bei der starke Verkotung viel häufiger vorkommt, das tatsächliche Infektionsrisiko minimal ist und vor allem von Taubenkot als Aerosolpartikeln ausgeht<sup>2</sup>. Lediglich in Betreuungseinrichtungen für ernsthaft immunsupprimierte Patient:innen ist daher Veranlassung dafür gegeben, Verschmutzungen durch Taubenkot aus rein gesundheitlichen Gründen zu vermeiden. Gerade in Umgebungen, wo es auf eine möglichst zuverlässige Prävention ankommt, ist die Entnahme von Tauben keine vernünftige Lösung, da sie Kontaminationen nicht verlässlich verhindern kann. Sollte trotzdem eine Entnahme in

---

<sup>1</sup> C-262/85

<sup>2</sup> Haag-Wackernagel, D & H Moch. „Health Hazards Posed by Feral Pigeons“. Journal of Infection 48, Nr. 4 (Mai 2004): 307–313

Ausnahmefällen als Teil eines größeren Präventionskonzepts angezeigt sein, so ist dafür eine gesonderte Genehmigung gegenüber einer allgemeinen, landesweit gültigen Freigabe zu bevorzugen.

In Bezug auf die allgemeine Freigabe der betroffenen Arten ist auch festzuhalten, dass diese möglicherweise den Schutzzwecken von FFH- und Vogelschutzrichtlinie zuwiderläuft. Dies soll mit dem Zusatz verhindert werden, dass die Landesregierung Fang und Tötung durch Verordnung zu verbieten hat, wenn die „*Voraussetzungen bei einer der genannten Wildarten nicht mehr*“ vorliegen. Eine solche Verankerung im Jagdgesetz mit Möglichkeit des Verbots durch eine Verordnung stellt einen unüblichen Fall dar und birgt erhebliche, rechtliche Risiken. Einerseits besteht die Gefahr, dass mangels festgelegter Prüfpflichten ein nicht mehr günstiger Erhaltungszustand zu spät erkannt wird und bereits gefährdete Arten getötet werden. Andererseits ist es für die Berechtigten in der Praxis sogar schwerer festzustellen, ob Eingriffe aktuell gesetzlich erlaubt sind. Entgegen einer Freigabe per Verordnung, deren Außerkrafttreten in aller Regel eindeutig terminisiert ist, können Berechtigte nach dem gegenständlichen Gesetzesentwurf ohne Prüfung der Verordnungslage nie sicher sein, dass ein beabsichtigter Eingriff rechtlich gedeckt ist.

Wir regen daher aufgrund der oben dargelegten rechtlichen und fachlichen Bedenken an, die Arten Ringel- und Türkentaube sowie in Hinblick auf die FFH-Richtlinie auch Goldschakal, Edelmarder und Waldiltis aus dem gegenständlichen Gesetzesentwurf zu streichen. Unbedingt nötige Eingriffe sind per Verordnung oder Bescheid zu regeln, wobei auf eine Erfüllung der Voraussetzung gemäß den einschlägigen europäischen Richtlinien zu achten ist.